

**LAND  
OBERÖSTERREICH**

**Amt der Oö. Landesregierung**  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
**Verf-2012-114446/67-Neu**

An die/das

Bearbeiterin: Mag. Dr. Sonja Neudorfer  
Tel: (+43 732) 77 20-11796  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Linz, 12. April 2016

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

### **Novelle Asylgesetz 2005; neue Zuständigkeit Landesverwaltungsgerichte - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Medienberichten zufolge wird eine Novelle des Asylgesetzes 2005 vorbereitet, in der ua. im § 40 AsylG 2005 idF der Novelle auf Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und denen gemäß § 39 AsylG 2005 idF der Novelle kein faktischer Abschiebeschutz zukommt, das 6. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 für anwendbar erklärt wird.

Wird gegen eine Hinderung an der Einreise, eine Zurückweisung oder eine Zurückschiebung gemäß § 40 iVm. §§ 41 oder 45 Fremdenpolizeigesetz 2005 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erhoben, sieht § 41 Abs. 2 AsylG 2005 idF der Novelle unter Verweis auf § 9 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte vor.

Diese neue Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte wird von Seiten des Landes Oberösterreich abgelehnt. Dies schon deshalb, da angesichts der Einordnung der Regelung in das AsylG 2005 sowohl aus inhaltlicher als auch systematischer Sichtweise eine Zuordnung zum Bundesverwaltungsgericht näher liegt und klar zu bevorzugen ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die geplante Übertragung der Zuständigkeit an die Landesverwaltungsgerichte nicht auf

Grund der Tatsache, dass der Anwendungsbereich des bisherigen den Landesverwaltungsgerichten übertragenen Zuständigkeitsbereichs ausgedehnt wird und somit eine neue Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung (VfGH 24.6.2015, G 193/2014 ua.) begründet wird, der Zustimmungspflicht der Länder unterliegt. Eine solche Zustimmung ist aus derzeitiger Sicht vom Land Oberösterreich nicht zu erwarten, zumal mit dieser Neuregelung eine erhebliche finanzielle Belastung der Länder einhergeht. Allfällige Mehrkosten wären jedenfalls in voller Höhe vom Bund zu tragen.

Das Land Oberösterreich weist darauf hin, dass vor einer allfälligen Beschlussfassung der geplanten Novelle jedenfalls Gespräche mit den Ländern aufgenommen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer
3. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
4. das Institut für Föderalismus
5. das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
6. die Direktion Finanzen
7. die Abteilung Personal

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.